

Stand: 31.08.2013

**Swiss Life Products (Luxembourg) S.A.
Teilungsordnung zum Versorgungsausgleich**

Inhaltsverzeichnis:

Präambel

1. Anwendungsbereich
2. Grundsatz der internen Teilung
3. Ermittlung des Ehezeitanteils und des Ausgleichswertes
4. Kosten der internen Teilung
5. Anrecht des Ausgleichspflichtigen
6. Anrecht des Ausgleichsberechtigten
7. Verrechnung
8. Recht zur Fortführung
9. Schlussbestimmungen
10. Inkrafttreten

Präambel:

Mit dem Gesetz zur Strukturreform des Versorgungsausgleichs trat zum 01.09.2009 in Art 1 das Gesetz über den Versorgungsausgleich (VersAusglG) in Kraft. Dieses regelt das Versorgungsausgleichsrecht neu. Aus diesem Grunde ist es erforderlich, die wesentlichen Grundsätze zur Teilung von Anwartschaften und laufenden Leistungen der Lebensversicherungsverträge bei Swiss Life Products (Luxembourg) S.A. festzulegen. Grundsätzlich erfolgt dabei die Teilung intern.

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Die Regelungen der Teilungsordnung zum Versorgungsausgleich gelten nach § 17 III EGBGB nur dann, wenn das Scheidungsstatut nach § 17 I 1 EGBGB deutsches Recht ist.
- (2) Diese Teilungsordnung ist Basis für die Teilung der Lebensversicherungsverträge von Swiss Life Products (Luxembourg) S.A. im Rahmen des Versorgungsausgleichs bei Ehescheidung.
Bei Aufhebung einer Lebenspartnerschaft findet diese Teilungsordnung entsprechend Anwendung auf die Teilung von Anrechten gemäß § 20 Abs. 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes (LPartG).

Die Teilungsordnung gilt sowohl für den Vorschlag seitens Swiss Life Products (Luxembourg) S.A. als auch für die Umsetzung der gerichtlichen Entscheidungen.

- (3) Diese Teilungsordnung umfasst alle Lebensversicherungsverträge von Swiss Life Products (Luxembourg) S.A.
Im Rahmen der Teilungsordnung wird danach differenziert, ob es sich um Lebensversicherungsverträge handelt, die der privaten oder der betrieblichen Altersversorgung zuzuordnen sind.

Im Einzelnen:

Teil A

Private Altersversorgung in Form von:

- Altersrentenversicherungen, soweit nicht bis zur Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags bereits ein Kapitalwahlrecht ausgeübt worden ist

Teil B

Betriebliche Altersversorgung in Form von:

- Altersrentenversicherungen

- (3) Der Teilung unterliegen nicht
 - Anrechte aus der betrieblichen Altersversorgung, die in einem vor Ehebeginn beendeten Arbeitsverhältnis begründet worden sind,
 - private Rentenversicherungen, bei denen das Kapitalwahlrecht zum Ehezeitende bereits ausgeübt worden ist.

§ 2 Grundsatz der internen Teilung

- (1) Der Versorgungsausgleich erfolgt grundsätzlich in Form der internen Teilung gemäß § 10 VersAusglG. Dabei wird für die ausgleichsberechtigte Person, zulasten des Vertrages der ausgleichsverpflichteten Person, ein neuer Vertrag begründet.
- (2) Ausnahmsweise kann die Teilung extern erfolgen, sofern der Ausgleichswert innerhalb der Grenzen des § 14 II Nr. 2 VersAusglG liegt.

§ 3 Ermittlung des Ehezeitanteils und des Ausgleichswertes

- (1) Die Berechnung des Ehezeitanteils richtet sich nach den Bestimmungen des § 39 Abs. 1 und §45 Abs. 1.
- (2) Maßgeblicher Zeitpunkt ist gemäß § 3 Absatz 1 2. Halbsatz VersAusglG das Ende der Ehezeit.
- (3) Für Lebensversicherungsverträge nach § 1 Absatz 2 Teil A richtet sich die Berechnung des Ehezeitanteils und damit des Ausgleichswertes in der Anwartschaftsphase nach § 39 Abs. 1.

Auf Basis der vom Familiengericht mitgeteilten Daten ermittelt die Swiss Life Products (Luxembourg) S.A. den Zeitwert des Fondsguthabens der Versicherung der ausgleichspflichtigen Person ohne Stornoabzug jeweils zu Beginn und zum Ende der Ehezeit, soweit das auszugleichende Anrecht in der Ehezeit erworben wurde. Bestand zu Beginn der Ehe noch kein Versicherungsverhältnis ist der Wert mit Null anzusetzen.

Aus der Differenz dieser Größen ergibt sich jeweils deren Ehezeitanteil bezogen auf das Ehezeitende.

- (4) Für Lebensversicherungsverträge nach § 1 Absatz 2 Teil B richtet sich die Berechnung des Ehezeitanteils und damit des Ausgleichswertes in der Anwartschaftsphase grundsätzlich nach den Bestimmungen der §§ 45 Absatz 1 und 2 i.V.m. § 39 Abs. 1 VersAusglG.

Auf Basis der vom Familiengericht mitgeteilten Daten ermittelt die Swiss Life Products (Luxembourg) S.A. den Zeitwert des Fondsguthabens der Versicherung der ausgleichspflichtigen Person ohne Stornoabzug jeweils zu Beginn und zum Ende der Ehezeit, soweit das auszugleichende Anrecht in der Ehezeit erworben wurde. Bestand zu Beginn der Ehe noch kein Versicherungsverhältnis ist der Wert mit Null anzusetzen.

Aus der Differenz dieser Größen ergibt sich jeweils deren Ehezeitanteil bezogen auf das Ehezeitende.

- (5) Befindet sich ein Anrecht auf eine Altersrente bereits in der Leistungsphase, so erfolgt die Bewertung unter entsprechender Anwendung des § 39 Abs. 1 VersAusglG. Demnach bestimmt sich der Wert des Ehezeitanteiles als versicherungsmathematischer Barwert der durch ehezeitliche Beiträge finanzierten Leistungen auf Basis der Rechnungsgrundlagen der zugrunde liegenden Versicherung. Die Höhe dieses prozentualen Anteils wird in Analogie zu § 3 Absatz 3 und 4 ermittelt. Der ehezeitliche Wert des Anrechtes bestimmt sich hierbei durch Gewichtung des bei Ehezeitende vorhandenen Deckungskapitals der Versicherung mit dem Verhältnis aus ehezeitanteiligem Deckungskapital zu vollem Deckungskapital der Versicherung bei Rentenbeginn.
- (6) Der Ausgleichswert beträgt die Hälfte des so ermittelten Ehezeitanteils vor Abzug der bei interner Teilung anfallenden Teilungskosten.

Ist der Ausgleichswert negativ, erfolgt keine Teilung.

Der Ausgleichswert wird für alle Lebensversicherungsverträge immer als Kapitalwert ermittelt. Folglich entspricht bei diesen Verträgen der korrespondierende Kapitalwert dem Ausgleichswert.

- (7) Die Umrechnung des Ausgleichswertes zur Kürzung der Versorgungsanwartschaft der ausgleichspflichtigen Person und zur Begründung eines Anrechts für die ausgleichsberechtigte Person bei interner Teilung wird zum Ersten des Monats, der auf den Eintritt der Kenntniserlangung der Swiss Life Products (Luxembourg) S.A. über die Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich folgt, durchgeführt.
- (8) Für Lebensversicherungsverträge nach § 1 Absatz 2 Teil B liegt eine Ausgleichspflicht nur vor, sofern vertragliche oder gesetzliche Unverfallbarkeit im Sinne des Betriebsrentengesetzes gegeben ist.

§ 4 Kosten der internen Teilung

Die Kosten der internen Teilung sind jeweils hälftig von der ausgleichspflichtigen und der ausgleichsberechtigten Person zu tragen.

Swiss Life Products (Luxembourg) S.A. legt die Kosten in dem Vorschlag des Ausgleichswertes an das Familiengericht dar und begründet sie. Das Familiengericht entscheidet über die Kosten.

Die Teilungskosten sind in der Anlage 1 geregelt.

§ 5 Anrecht des Ausgleichspflichtigen

- (1) (Teil-) Kapitalauszahlungen

(Teil-) Kapitalauszahlungen aus teilungspflichtigen Verträgen werden ab Kenntnis über ein anhängiges Versorgungsausgleichsverfahren gemäß § 29 VersAusglG eingestellt.

- (2) Kürzung in der Anwartschaftsphase

Nach Vorliegen der rechtskräftigen Teilungsanordnung durch das Familiengericht wird das Anrecht der ausgleichspflichtigen Person gemäß § 3 Absatz 3 bzw. 4 um den Ausgleichswert und die hälftigen Kosten gekürzt. Die Kürzung erfolgt mit Wirkung zum Ersten des Monats, der auf den Eintritt der Kenntniserlangung der Swiss Life Products (Luxembourg) S.A. über die Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichts folgt. Die Leistungen und ggfs. eingeschlossene Garantien der Versicherung vermindern sich entsprechend.

- (3) Kürzung in der Leistungsphase:

Bereits bestehende Rentenzahlungsverpflichtungen an die ausgleichspflichtige Person werden bis zum letzten Tag des Monats, der dem Monat folgt, in dem Swiss Life Products (Luxembourg) S.A. von der Rechtskraft der Entscheidung Kenntnis erlangt, in der bisherigen Höhe erbracht. Anschließend erhält die ausgleichspflichtige Person die gekürzte Rente.

§ 6 Anrecht des Ausgleichsberechtigten

Das Anrecht der ausgleichsberechtigten Person wird nach Vorliegen der rechtskräftigen Teilungsanordnung des Familiengerichts wie folgt begründet:

(1) Interne Teilung:

Mit dem Ausgleichswert abzüglich der hälftigen Kosten gemäß § 4 wird für Lebensversicherungsverträge nach § 1 Absatz 2 Teil A eine neue Versicherung in Form einer prämienfreien aufgeschobenen Rentenversicherung (ggf. mit Kapitaloption) bzw. eine sofort beginnende Rentenversicherung auf das Leben der ausgleichsberechtigten Person eingerichtet.

Bei Lebensversicherungsverträgen nach § 1 Absatz 2 Teil B wird eine neue Versicherung in Form einer prämienfreien aufgeschobenen Rentenversicherung (ggf. mit Kapitaloption) bzw. eine sofort beginnende Rentenversicherung auf das Leben der ausgleichsberechtigten Person eingerichtet.

Für diese Versicherung gelten folgende Konditionen:

- Für die ausgleichsberechtigte Person wird ein eigenständiges und entsprechend gesichertes Anrecht nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 übertragen.
- Der Ausgleichsberechtigte erlangt bei Lebensversicherungsverträgen nach § 1 Absatz 2 Ziffer B hierdurch die versorgungsrechtliche Stellung eines unverfallbar ausgeschiedenen Arbeitnehmers.
- Es kommen die Rechnungsgrundlagen der verkaufsoffenen Tarife zur Anwendung. Der Charakter der eingerichteten Versorgung entspricht dem der ursprünglichen Versorgung, d.h. es werden möglichst gleichartige Garantien gewährt und möglichst die gleiche Produktkategorie gewählt.
- Beginn dieser Versicherung ist der Erste des Monats, der auf den Eintritt der Kenntniserlangung der Swiss Life Products (Luxembourg) S.A. über die Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich folgt.
- Die Abruf- bzw. die Flexiphase für die ausgleichsberechtigte Person wird dabei grundsätzlich so festgelegt, wie dies für den Verpflichteten vertraglich vorgesehen ist. Hat die ausgleichsberechtigte Person das Alter am Ende der Abruf- bzw. Flexiphase bereits erreicht oder überschritten, wird eine sofort beginnende Rente eingerichtet.
- Ein Kapitalwahlrecht wird eingeräumt, soweit dies bei der Versicherung der ausgleichsberechtigten Person vorgesehen ist.
- Die ausgleichsberechtigte Person wird Versicherungsnehmer ihres Versicherungsvertrages.

- (2) Bei der externen Teilung überträgt das Unternehmen zugunsten des Ausgleichsberechtigten den Ausgleichswert auf den in der gerichtlichen Entscheidung benannten externen Versorgungsträger. Bei einer externen Teilung erfolgt die Verzinsung zwischen Ehezeitende und Rechtskraft der Entscheidung mit dem tatsächlich erzielten Zins zwischen Ehezeitende und Rechtskraft der Entscheidung.

Die Übertragung des Ausgleichswertes zzgl. Verzinsung erfolgt nach Vorliegen der für die Auszahlung und Besteuerung erforderlichen Daten innerhalb von vier Wochen.

§ 7 Verrechnung

Sind nach der internen Teilung durch das Familiengericht für beide Ehegatten Anrechte gleicher Art bei Swiss Life Products (Luxembourg) S.A. auszugleichen, erfolgt grundsätzlich keine Verrechnung der Ausgleichswerte.

§ 8 Recht zur Fortführung

Bei einer betrieblichen Altersversorgung in Form einer Direktversicherung der ausgleichspflichtigen Person, die diese per Entgeltumwandlung finanziert hat, wird der ausgleichsberechtigten Person ein Recht zur Fortführung der für sie eingerichteten Versicherung mit eigenen Beiträgen eingeräumt. Für den fortgeführten Teil der Versicherung, der als eigenständiger Vertrag geführt wird, gelten die Rechnungsgrundlagen der verkaufsoffenen Tarife.

§ 9 Schlussbestimmungen

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Teilungsordnung ganz oder teilweise als undurchführbar erweisen oder infolge einer höchstrichterlichen Entscheidung, eines bestandskräftigen Verwaltungsakts oder infolge von Änderungen der Gesetzgebung unwirksam werden, bleiben die übrigen Bestimmungen und die Wirksamkeit der Teilungsordnung im Ganzen hiervon unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll die wirksame und durchführbare Bestimmung treten, die dem Sinn und Zweck der bisherigen Bestimmung möglichst nahe kommt.

Erweist sich die Teilungsordnung als lückenhaft, gelten die Bestimmungen als vereinbart, die dem Sinn und Zweck der Teilungsordnung entsprechen und im Falle des Bedachtwerdens vereinbart worden wären.

Weicht das Familiengericht in einer rechtskräftigen Entscheidung zum Versorgungsausgleich in einzelnen Punkten oder in Gänze von den Regelungen dieser Teilungsordnung ab, wird die Teilung nach den Vorgaben des Familiengerichts durchgeführt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Teilungsordnung tritt mit Wirkung zum 01.04.2012 in Kraft.

Anlage 1:

Die Teilungskosten betragen 3 % des nach § 3 dieser Teilungsordnung festgestellten Wertes des Ehezeitanteiles, max. 1000,-- Euro.